

Bundesamt für Sozialversicherung BSV
Geschäftsfeld Familien, Generationen und
Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 5. Mai 2009 HSC

**Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Änderung des Familienzulagengesetzes (FamZG) -
Errichtung eines Familienzulagenregisters**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können.

Grundsätzliches

Der KV Schweiz hat sich bereits bei der Vernehmlassung zum Familienzulagengesetz im Juni 2007 für die *Errichtung eines gesamtschweizerischen Kinder- und Bezüger-/Bezögerinnen-Registers ausgesprochen und* als unabdingbar bezeichnet. In der Schweiz sind über zwei Drittel aller Frauen erwerbstätig, viele davon in einem Teilpensum. Das neue Familienzulagengesetz bietet – richtigerweise – auch bei kleinen Arbeitspensum Anspruch auf Zulagen. Damit haben in vielen Fällen sowohl der Vater als auch die Mutter die Möglichkeit, Zulagen zu beziehen. Die Gefahr, dass für dasselbe Kind zweifach Zulagen geltend gemacht werden, kann dabei nicht ganz ausgeschlossen werden. In vielen Fällen dürfte es sich aber nicht um einen bewussten Missbrauch handeln: Bei komplexen Familienverhältnissen fehlen den Betroffenen u.U. die Kenntnisse der genauen Anspruchsvoraussetzung. Ein gesamtschweizerisch zentrales Kinder- und Bezügerregister vereinfacht die Durchführung und verhindert Unklarheiten. Wir unterstützen daher die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im FamZG und die vorgeschlagene Umsetzung.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 21 a (neu) Zweck

Wir unterstützen den Zweck, die Abklärungen zu vereinfachen und Doppelbezüge zu verhindern.

Art. 21b Datenbekanntgabe

Die vorgeschlagene Regelung scheint uns sinnvoll. Dies betrifft sowohl die in Absatz enthaltene Eingrenzung der Stellen, denen das Register durch Abrufverfahren zugänglich ist (FAK, ALV-Kassen, AHV-Ausgleichskassen u.a.), wie auch die Möglichkeit des beschränkten Zugangs einerseits für Arbeitgebende und andererseits für Erziehungsberechtigte. Der Zugang für diese ist nur bei Kenntnis der AHV-Nummer *und* des Geburtsdatums des Kindes möglich, was einem Missbrauch vorbeugt, aber den Direktinteressierten gleichwohl ermöglicht, rasch herauszufinden, ob für ein Kind bereits Zulagen bezogen werden.

Weitere Bestimmungen

Mit der Regelung der Meldepflicht (Art. 21 c) und der vorgeschlagenen Finanzierung (Art. 21d) sind wir einverstanden. Wir erachten es als richtig, die Kosten der Registerführung auch vollständig aus dem System der Familienzulagen zu finanzieren.

Abschliessende Bemerkung

Wir sind uns bewusst, dass der Aufbau dieses Zentralregisters in der konkreten Umsetzung einen erheblichen Aufwand bedeutet und für die beteiligten Stellen auch anspruchsvoll ist. Das Register erfüllt jedoch eine wichtige vertrauensbildende Funktion, bietet administrative Erleichterungen und entlastet die Diskussion um Missbrauch im System der Sozialen Sicherung.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

lic. iur. Peter Kyburz
Generalsekretär

lic. iur. Barbara Gisi
Leiterin Angestelltenpoliti